

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek
(Stadtbibliotheksgebührensatzung)

Vom 10. März 2003

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Gebührenbefreiung	4
§ 6 Gebührenermäßigung	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 21. März 2003 (StABI KE 8/03)

Geändert: 12. Dezember 2005 (StABI KE 35/05)
19. Dezember 2008 (StABI KE 35/08)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der Bibliotheksbenutzer bzw. bei Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmalig mit der Ausstellung des Ausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung der Stadtbibliothek.

(2) Die Vorbestellgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Mediums, die Fernleihgebühr mit Inanspruchnahme des Fernleihverkehrs, die Bearbeitungsgebühr mit Veranlassung der Neubeschaffung oder Reparatur eines Mediums, die Säumnisgebühr mit Überschreitung der Benutzungsfrist, die Gebühr für verlorene Benutzerausweise mit der Beantragung zur Ausfertigung eines neuen Benutzerausweises und die Gebühr für die Ermittlung einer geänderten Adresse bzw. eines geänderten Namens mit der Recherche.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

a) Benutzungsgebühr

Für die Einzelausleihe wird eine Benutzungsgebühr von 1,00 EUR pro entliehenem Medium erhoben. Eine Verlängerung der Ausleihe gilt als erneute Ausleihe.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 12,00 EUR.

Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird für DVDs eine Gebühr von je 1,50 EUR erhoben.

b) Vorbestellgebühr

Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 1,00 EUR erhoben.

c) Fernleihgebühr

Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr wird eine Bestellgebühr von 4,00 EUR erhoben bzw. von Schülern einer Vollzeitschule 2,00 EUR. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

d) Bearbeitungsgebühr

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat oder es vier Wochen nach Ablauf der Benutzungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 der Stadtbibliothekssatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht zurückgegeben hat, so wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr je Medium von 2,50 EUR erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

e) Säumnisgebühr

Überschreitet ein Benutzer die Benutzungsfrist nach § 6 der Stadtbibliothekssatzung in der jeweils geltenden Fassung, so hat er ein Säumnisentgelt zu entrichten. Das beträgt

- für DVDs 1,50 € je Medium und je Woche,
höchstens jedoch 6,00 € je Medium
- für Kindermedien 0,25 € je Medium und je Woche,
höchstens jedoch 1,00 € je Medium
- für Erwachsenenmedien 0,50 € je Medium und je Woche,
höchstens jedoch 2,00 € je Medium

Angefangene Wochen werden als volle Wochen berechnet. Diese Beträge sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Rückgabeeaufforderung ergangen ist. Für Kinder bis 16 Jahren gilt bis zum in Rechnung Stellen des Mediums / der Medien die Höchstgrenze von 10,00 €.

f) Gebühr für verlorene Benutzerausweise

Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden je 2,50 EUR erhoben.

g) Gebühr für die Ermittlung einer geänderten Adresse oder eines geänderten Namens:

2,50 EUR.

h) Internetarbeitsplätze

Die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Internetarbeitsplätze betragen

- | | | | | |
|----------------------------|---|----|---------|----------|
| a) Kurznutzung | für | 10 | Minuten | 0,50 EUR |
| b) je angefangene ½ Stunde | für Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis | | | 1,00 EUR |
| c) je angefangene ½ Stunde | für Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis | | | 1,50 EUR |
| d) Ausdrücke | pro | | Seite | 0,15 EUR |

für Schüler im Sinne des § 5 sind Ausdrücke bis zu 5 Seiten unentgeltlich.

(2) Für Vervielfältigungen, die auf dem bibliothekseigenen Kopiergerät erstellt werden, werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

für DIN A4 0,15 EUR

für DIN A3 0,30 EUR.

§ 5

Gebührenbefreiung

Schüler einer Vollzeitschule sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit.

Die Voraussetzung ist nachzuweisen.

§ 6

Gebührenermäßigung

Für Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung und für Schwerbehinderte ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (Stadtbibliotheksgebührensatzung) vom 21.10.1994 (StABI KE 28/94), geändert durch die Änderungssatzung vom 15.06.2000 (StABI KE 20/00), außer Kraft.